



Erläuterungen zur Änderung der baselstädtischen Verordnung zum Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 12. Juli 2005 (SG 563.130)

1. Ausgangslage

Die baselstädtische Verordnung zum Bundesgesetz über die gebrannten Wasser regelt die erforderlichen kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Alkoholgesetz über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern innerhalb des Kantons. Es wurde festgestellt, dass die baselstädtische Verordnung zum Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (SG 563.130) auf einen nicht mehr geltenden Artikel des Lebensmittelgesetzes (neu: Art. 42 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung) des Bundes verweist.

2. Erläuterungen zur Revision

Aufgrund dieser Ausgangslage wird diese Bestimmung in der Verordnung zum Bundesgesetz über die gebrannten Wasser bereinigt. Gleichzeitig werden in der Verordnung zum entsprechenden Bundesgesetz redaktionelle Aktualisierungen vorgenommen; inhaltlich ändert sich nichts.

3. Wirksamkeit

Diese Revision ist zu publizieren. Sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Beilagen:

- Synopse